

# Forum Kindertagespflege Ausgabe 13



05.09.2023

Liebe Mitwirkende in der Kindertagespflege,

das neue Kita-Jahr ist für alle gestartet und damit auch die Zeit der Eingewöhnung. In diesen ersten Wochen ist die Betreuungssituation nicht nur für die Kinder und Familien aufregend und neu, sondern stellt auch Sie immer wieder vor neue Herausforderungen.

Kinder sind das Wertvollste im Leben von Eltern. Kindertagespflegestellen ermöglichen Kindern eine Bildung- und Erziehung außerhalb des elterlichen Haushaltes zu erleben. Das eigene Kind in die erste Fremdbetreuung zu geben, ist aber für viele junge Familien nicht nur eine Umstellung des Alltagslebens, sondern vielmehr auch eine Vertrauensfrage.

Die Rückmeldungen der Familien der letzten Jahre zeigen uns, dass es Ihnen, dank Ihres Engagements in kürzester Zeit gelingt, dieses Vertrauen aufzubauen.

Hierfür möchten wir uns bei Ihnen herzlich bedanken.

In den vergangenen Monaten haben wir aktuelle Fragestellungen der Kindertagespflege wiederholt innerhalb des Amtes für Soziales und Jugend, aber auch im Rahmen des Facharbeitskreises Kindertagespflege sowie in politischen Gremien aufgegriffen. Wir können Ihnen versichern, dass wir diese Diskussionen nicht führen würden, wenn wir Ihre Sorgen nicht ernst nähmen. Uns ist durchaus bewusst, dass die nächsten Jahre sowohl in den Kitas als auch in den Tagespflegen herausfordernd bleiben werden. Darum ist es wichtig, dass wir über die einzelnen Arbeitskreise in einem Dialog bleiben, und gemeinsam nach Lösungen suchen. Wie zugesichert, werden wir zum 01.08.2024 ein neues Fördersystem entwickeln. Außerdem haben wir uns persönlich dafür eingesetzt, dass durch zusätzliches Personal zukünftig die Bearbeitungszeiten im Bereich der Pflegeerlaubnisse weiter verkürzt werden können. Bitte haben Sie aber auch Verständnis dafür, dass die neuen Kolleginnen und Kollegen hier erst ankommen und eingearbeitet werden müssen.

In der Sondersitzung des Facharbeitskreises Kindertagespflege am 21.06.2023 wurden auch die Qualifikationsanforderungen an Kindertagespflegepersonen in Großtagespflegestellen thematisiert.

Nicht zuletzt aufgrund des Fachkräftemangels fällt es vielen Großtagespflegern immer schwerer, geeignetes und qualifiziertes Personal zu finden. Noch im Facharbeitskreis gaben wir die Zusicherung, dass seitens des Amtes für Soziales und Jugend kurzfristig eine Überarbeitung dieser Vorgabe erfolgen wird.

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 16.08.2023 bereits die neue Regelung zur Qualifikationsanforderung von Kindertagespflegepersonen in der Großtagespflege in Düsseldorf beschlossen hat.

Diese neue Regelung soll Ihnen die Kooperation in der selbständigen Tätigkeit, aber auch die Personalplanung und –findung für Anstellungsträger\*innen für die Großtagespflege erleichtern.

### **Erfahrene Kindertagespflegeperson in der Großtagespflege**

Bisher galt für die Betreuung in der Großtagespflege in Düsseldorf, dass eine der zwei bzw. drei tätigen Kindertagespflegepersonen pädagogische Fachkraft sein muss. Immer wieder führte der Begriff „pädagogische Fachkraft in der GTP“ hierbei zu Nachfragen, da die in der Richtlinie unter Punkt 4.4 aufgeführten Berufe nicht deckungsgleich mit den pädagogischen Fachkräften laut Personalverordnung NRW waren. Auch konnten Kindertagespflegepersonen, die mindestens fünf Jahre Erfahrung in der Kindertagespflege gesammelt haben, analog einer pädagogischen Fachkraft in der Großtagespflege eingesetzt werden.

Ab 01.08.2023 gilt aufgrund des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses (JHA/062/2023), die Regelung, dass nur eine der tätigen Kindertagespflegepersonen eine **erfahrene Kindertagespflegeperson** sein muss.

Als erfahren gilt eine Kindertagespflegeperson insbesondere, wenn

- das Amt für Soziales und Jugend in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachberatungsstelle die Eignung der Kindertagespflegeperson für die Tätigkeit in der Großtagespflegestelle bestätigt, **und**
- sie pädagogische Fachkraft im Sinne der Personalverordnung NRW ist und über eine mindestens 80 Stunden umfassende Qualifizierung (QHB/DJI-Curriculum) für die Kindertagespflege verfügt, **oder**
- sie bereits drei Jahre als Kindertagespflegeperson mit mindestens vier gleichzeitig anwesenden Kindern tätig war, und über die in Düsseldorf festgelegten Mindestfortbildungsstunden verfügt, **oder**
- sie über eine erfolgreich abgeschlossene 300 Stunden-QHB-Qualifizierung verfügt und im Rahmen der tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung vertraglich zugeordnete Kinder betreut hat.

In besonders begründeten Ausnahmefällen obliegt die Entscheidung über die Anerkennung als „erfahrene Kindertagespflegeperson“ in der Großtagespflege dem Amt für Soziales und Jugend.

Ausgenommen von dieser Qualifizierungsvorgabe sind Großtagespflegen im Zusammenschluss bei gleichzeitiger Betreuung von maximal fünf Kindern.

Durch diese Neuregelung ist ein schnellerer Einsatz von Kindertagespflegepersonen als erfahrene Kindertagespflegeperson in der Großtagespflege möglich. Dies sollte die Personalgewinnung für Anstellungsträger\*innen, aber auch den Betrieb von Großtagespflegestellen auf selbständiger Basis, erleichtern. Auch erfolgt die Neuregelung in Anlehnung an die aktuell gültige Personalverordnung NRW in Bezug auf den Begriff „pädagogische Fachkraft“ und führt damit zu einer besseren Verständlichkeit.

Auf die Höhe der Geldleistungen hat die Regelung zur Tätigkeit in der Großtagespflege keine Auswirkungen. Hier gelten weiterhin die festgesetzten und aus der Geldleistungstabelle ersichtlichen Kriterien.

### **QHB-Qualifizierung für pädagogische Fachkräfte**

Bereits am 13.04.2021 hat der JHA Regelungen zur Refinanzierung von 300 Stunden QHB-Qualifizierungen beschlossen.

Zwischenzeitlich wurden unter Mitwirkung des Amtes für Soziales und Jugend der Landeshauptstadt Düsseldorf eine QHB-Qualifizierung für pädagogische Fachkräfte im Umfang von 80 Stunden entwickelt.

Diese Qualifizierung wurde vom JHA Beschluss aus 2021 nicht erfasst, da es ein entsprechendes Qualifizierungskonzept zum damaligen Zeitpunkt noch nicht gab. Im Sinne der Qualitätssicherung und einer weiteren Qualitätssteigerung in der Kindertagespflege, ist die Tätigkeit von pädagogischen Fachkräften in der Kindertagespflege grundsätzlich zu begrüßen.

Die Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen können aber zu einer finanziellen Belastung führen, die nicht jeder Interessierte aus eigenen Mitteln stemmen kann. Fehlende finanzielle Möglichkeiten sollen aber nicht verhindern, dass eine Tätigkeit in der Kindertagespflege in Düsseldorf von geeigneten Personen aufgenommen wird. Auch pädagogische Fachkräfte haben daher nun die Möglichkeit eine Förderung für die 80-Stunden-QHB-Qualifizierung zu erhalten.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

- das Jugendamt Düsseldorf gem. § 87a Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für die Kindertagespflegeperson örtlich zuständig ist.
- im Anschluss an die Qualifizierung eine mindestens einjährige Tätigkeit in der Kindertagespflege mit Standort in Düsseldorf ausgeübt wird. Bei Antragstellung ist hierzu eine Absichtserklärung abzugeben.
- die Finanzierung nicht über andere Mittel wie beispielsweise Bildungsgutscheine abgesichert ist.
- es sich um einen anerkannten Bildungsträger handelt.
- eine Fachberatung den Besuch des Kurses befürwortet.

Die Auszahlung der Leistung erfolgt auf Antrag in drei Raten:

1. Rate: 25 Prozent bei Antritt des Kurses
2. Rate: Weitere 50 Prozent bei erfolgreichem Abschluss des Kurses
3. Rate: Weitere 25 Prozent nach einjähriger Tätigkeit in der Kindertagespflege mit Standort in Düsseldorf

Die Erstattung ist fristgerecht – innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des anspruchsbegründenden Ereignisses – beim Jugendamt zu beantragen. Das heißt beispielsweise, dass der Antrag auf Erstattung der ersten 25 Prozent innerhalb von drei Monaten nach Antritt des Kurses beim Jugendamt gestellt werden muss.

Sollte eine (Vor-)Finanzierung aus eigenen Mitteln oder beispielsweise Bildungsgutscheine nachweislich nicht möglich sein, besteht die Option ein zinsloses Darlehen beim Jugendamt zu beantragen.

Wichtig ist aber, dass die Finanzierung durch die Landeshauptstadt Düsseldorf nur erfolgen kann, wenn sich eine mindestens einjährige Tätigkeit in der Kindertagespflege in Düsseldorf anschließt.

Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, so sind alle bis dahin erhaltenen Abschläge an das Jugendamt Düsseldorf zu erstatten. Dies wäre zum Beispiel bei Aufnahme der Tätigkeit in einer anderen Kommune oder auch bei Abbruch des Kurses denkbar.

Abschließend möchten wir Ihnen noch einmal versichern, dass wir Ihre Anregungen und Fragen ernst nehmen und diese bei der Weiterentwicklung der Kindertagespflege berücksichtigen und diskutieren werden. Soweit möglich nehmen wir diese auch direkt auf und veranlassen Veränderungen, wie aktuell im Rahmen der Neuregelung zur Betreuung in der Großtagespflege geschehen.

Es gibt aber auch Prozesse, wie beispielsweise die Neuausrichtung des Fördersystems, die einer längeren Vorbereitung benötigen, damit am Ende ein für alle Beteiligten gutes Ergebnis erzielt werden kann.

Wir werden den in 2022 neu eingerichteten Facharbeitskreis Kindertagespflege dazu nutzen, mit Ihnen in einem fachlichen Austausch zu bleiben. Die Protokolle des Facharbeitskreises werden wir Ihnen im Sinne des transparenten Austausches weiterhin zur Verfügung stellen.

Zur Zeit planen wir aber auch noch eine Befragung der in Düsseldorf tätigen Kindertagespflegepersonen, um neben dem Facharbeitskreis Kindertagespflege eine direkte Rückmeldung von allen vor Ort Tätigen zu erhalten. Über den Stand der Planungen werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

Wir danken Ihnen für Ihr Engagement, Ihre Offenheit und Ihr Wirken für die Kinder und deren Familien. Sie persönlich leisten durch Ihre Arbeit einen wichtigen Beitrag, damit Düsseldorf auch weiterhin eine familienfreundliche Kommune bleibt.

Für das neue Kita-Jahr 2023/2024 wünschen wir Ihnen viel Freude und viele schöne Begegnungen.

Herzliche Grüße

Stephan Glaremin

Anja Kolb-Bastigkeit

Ute Petersen